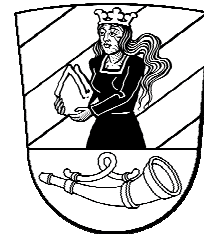

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 37

Neu-Ulm, den 27. Oktober

Jahrgang 2023

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr | 93 |
| Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024; Festsetzung des Wahltermins; Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Neu-Ulm über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen; Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge; Vorankündigung des Landkreiswahlleiters | 93 |
| Stellenausschreibung | 94 |
| Stellenausschreibung | 94 |

Herausgeber: Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblatt) abrufen.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr

Am Dienstag, 07. November 2023, 09:00 Uhr findet in dem Sitzungssaal, Zimmer 400b, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eine Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr vom 10.05.2023
2. Tätigkeitsbericht der Allgäu Airport GmbH & Co. KG
3. Tätigkeitsbericht der TFU - TechnologieFörderungsUnternehmen GmbH
4. Tätigkeitsbericht Digitalisierungszentrum Ulm/Alb-Donau/Biberach/Neu-Ulm (DZ UABN)
5. Tätigkeitsbericht LEADER
6. LEADER-Tourismuskonzept der Landkreise Dillingen, Günzburg und Neu-Ulm
7. Aktuelles aus dem Staatlichen Bauamt Krumbach
8. Kreisstraße NU 9;
Einbau einer Mittelinsel als Querungsstelle am nördlichen Ortseingang Illertissen;
Aufnahme in das Investitionsprogramm
9. Kreisstraße NU 10;
Neubau Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg zwischen Oberhausen und Beuren, Ausbau der Ortsdurchfahrt von Oberhausen inkl. Gehweg
Anpassung der Gesamtkosten im Investitionsprogramm
Zustimmung zur Planung
Vergabeermächtigung
10. Kreisstraße NU 15;
Ausbau zwischen Tiefenbach und Gannertshofen inkl. Neubau Geh- und Radweg;
Aufnahme des Geh- und Radweges ins Investitionsprogramm;
Anpassung der Gesamtsumme im Investitionsprogramm
11. Informationen und Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Az. 0143.04

LABI NU S. 93/2023

Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024;
Festsetzung des Wahltermins;
Bekanntmachung des Wahlleiters des Landkreises Neu-Ulm über
die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen;
Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über
die eingereichten Wahlvorschläge;
Vorankündigung des Landkreiswahlleiters

Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.10.2023 den Termin für die Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm auf

Sonntag, 14. Januar 2024

festgesetzt. Diese Festsetzung wurde am 20. Oktober 2023 durch öffentlichen Anschlag (§ 98 Nr. 2 Alternative 1 GLKrWO) am Landratsamt an den Eingangstüren des Haupteinganges und des rückwärtigen Einganges (Parkplatzseite) bekannt gemacht. Sie wird außer den Anschlägen vom 20. Oktober 2023 auch zusätzlich

Anlage 1

nochmals in diesem Amtsblatt bekannt gemacht und liegt als Anlage 1 bei.

Bekanntmachung des Landkreiswahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024

Diese Bekanntmachung hat der Landkreiswahlleiter am 20. Oktober 2023 durch öffentlichen Anschlag (§ 98 Nr. 2 Alternative 1 GLKrWO) am Landratsamt an den Eingangstüren des Haupteinganges und des rückwärtigen Einganges (Parkplatzseite) vorgenommen. Sie wird außer den Anschlägen vom 20. Oktober 2023 auch zusätzlich

Anlage 2

nochmals in diesem Amtsblatt bekannt gemacht und liegt als Anlage 2 bei.

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats

Anlage 3

Diese Bekanntmachung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 3 bei.

Vorankündigung des Landkreiswahlleiters

zu der Bekanntmachung des Landkreiswahlleiters über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024

Diese Bekanntmachung wird der Landkreiswahlleiter am 23. November 2023 nach 18 Uhr ebenfalls durch öffentlichen Anschlag (§ 98 Nr. 2 Alternative 1 GLKrWO) am Landratsamt an den Eingangstüren des Haupteinganges und des rückwärtigen Einganges (Parkplatzseite) vornehmen. Die Bekanntmachung wird hiermit angekündigt.

Die Bekanntmachungen sind jeweils auch auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm (www.landkreis.neu-ulm.de) abrufbar.

Az. 21-0150.4/Fa

LABI NU S. 93/2023

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

IT-Systembetreuer (m/w/d) für die kreiseigenen Schulen

für den Fachbereich 14 – Information und Kommunikation.

Anlage 4

Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 4 bei.

Az. 12

LABI NU S. 94/2023

Stellenausschreibung

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit 50 % einen

Sachbearbeiter (m/w/d) Beteiligungsmanagement

für den Fachbereich 13 – Finanzen und Beteiligungen.

Anlage 5

Die o.g. Stellenausschreibung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 5 bei.

Az. 12

LABI NU S. 94/2023

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

Geschäftszeichen: RVS-SG12-1367-16

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Landratsamt Neu-Ulm
Kommunalrecht
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm

Bearbeiterin: Verena Richter
Telefon: (0821) 327-2267
Telefax: (0821) 327-12267
E-Mail: verena.richter@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 20. Oktober 2023

**Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm;
Festsetzung des Wahltermins**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Termin für die Neuwahl des Landrats des Landkreises Neu-Ulm wird gemäß
Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz festgesetzt auf

Sonntag, den 14. Januar 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Beck
Regierungsvizepräsidentin



**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm
am 14. Januar 2024**

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, dem 14. Januar 2024, findet die Wahl des Landrats statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem 23. November 2023 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im **Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, Zimmer-Nr. 303,**
übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Landrat

4.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag:

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Es kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Die bisherige Höchstaltersgrenze (Vollendung 67. Lebensjahr am Tag des Beginns der Amtszeit) entfällt ab dem 01.01.2024 und steht bereits der Zulassung des Wahlvorschlags in 2023 nicht mehr entgegen.

5. Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

- 5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 5.3.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

- 5.3.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschrift über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen,

- auf welche Weise die ausgeschiedene sich bewerbende Person ersetzt wird, sofern die Aufstellungsversammlung eine Ersatzperson aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Ausnahme: siehe Nr. 5.3.2 (Aufstellung einer gemeinsam sich bewerbenden Person in getrennten Versammlungen).
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.
- 7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe der sich bewerbenden Person entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.
- 7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.

- 7.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Landrats muss weiterhin eine gemeindliche Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei einer sich bewerbenden Person ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für die Ersatzperson.

- 7.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 04. Dezember 2023 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch die sich bewerbende Person oder Ersatzperson eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

- 9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 430 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden.

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags den bisherigen Amtsinhaber ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag gestellt haben.

Sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl aufgrund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

- 9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 9.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. November 2023 (52. Tag vor dem Wahltag), 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Neu-Ulm, den 20. Oktober 2023



Rüdiger Dolejsch
Wahlleiter

Der Wahlleiter des Landkreises
Neu-Ulm

Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Landrats
am Sonntag, 14. Januar 2024

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes - GLKrWG - findet am **Dienstag, 05.12.2023, um 11.00 Uhr**, im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, Sitzungssaal, Zimmer 400 a, 89231 Neu-Ulm, statt.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG).

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Neu-Ulm, den 20.10.2023



Rüdiger Dolejsch
Wahlleiter



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

IT-Systembetreuer (m/w/d) für die kreiseigenen Schulen

für den Fachbereich 14 – Information und Kommunikation.

Das Aufgabenfeld umfasst u. a.

- Betreuung sämtlicher Hardware an den Schulen
- Betreuung Server und Betriebssysteme
- Betreuung Client und Peripherie
- Betreuung von spezifischen Anwendungen
- Benutzerverwaltung und Benutzerservice
- Begleitung von Projekten

Anforderungen

- erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker (m/w/d) der Fachrichtung Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker (m/w/d), IT-System-Kaufleute (m/w/d) oder IT-Systemelektroniker (m/w/d) oder eine vergleichbare Ausbildung mit IT-Qualifikation
- einschlägige Berufserfahrung im IT-Bereich ist wünschenswert
- fundierte Kenntnisse mit Microsoft Produkten
- selbstständige Arbeitsweise, Eigeninitiative und Flexibilität
- Kontaktfähigkeit, Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an Kommunikationsvermögen
- Führerschein Klasse B

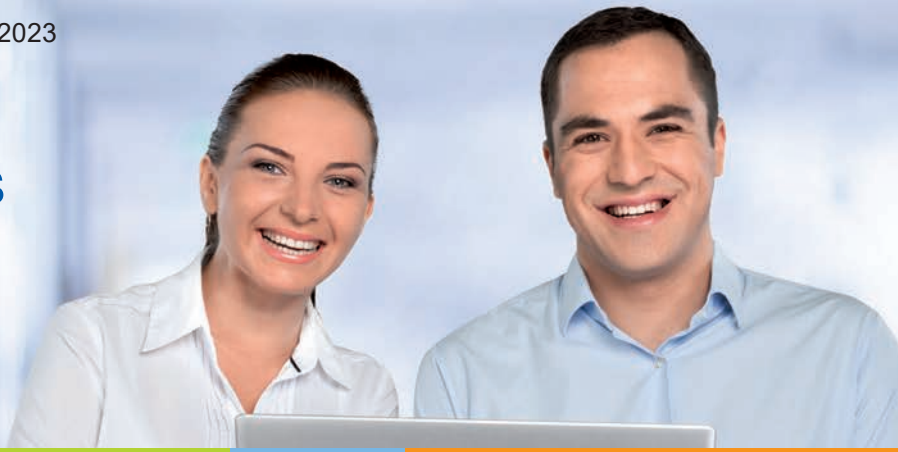
Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis Entgeltgruppe 10 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelung durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 12.11.2023** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Michel (Tel. 0731/7040-14100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



Der Landkreis Neu-Ulm ist ein attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum mit hohem Freizeitwert. Als digitale Bildungsregion bietet er die besten Zukunftsperspektiven. Das Landratsamt Neu-Ulm versteht sich als bürgernahe, moderne und serviceorientierte Behörde.

Der Landkreis Neu-Ulm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit 50 % einen

Sachbearbeiter (m/w/d) Beteiligungsmanagement

für den Fachbereich 13 – Finanzen und Beteiligungen.

Die Stelle soll im Rahmen einer Elternzeitvertretung zunächst befristet bis Ende März 2025 besetzt werden.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.

- Beteiligungsmanagement mit den Bereichen Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling, Mandatsträgerbetreuung
- Sitzungsvorbereitung (Sitzungs- und Sprechvorlagen) sowie Sitzungsteilnahme für Tagesordnungspunkte zum eigenen Tätigkeitsbereich in den Kreisgremien

Anforderungen

- Studium zum Betriebswirt (m/w/d) oder Beschäftigtenlehrgang II (Fachprüfung II) oder eine abgeschlossen kaufmännische Ausbildung
- Kenntnisse im Beteiligungsmanagement sowie in der Bilanzbuchhaltung sind wünschenswert
- Teamfähigkeit, Überzeugungskraft, Kommunikationsfähigkeit
- Eigeninitiative sowie sorgfältige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- gute Rechtskenntnisse
- sichere Anwendung von EDV-Programmen (MS-Office)

Wir bieten

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgabenstellung
- eine Entwicklungsmöglichkeit bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD-V
- flexible Arbeitszeitregelung durch Gleitzeit
- mobiles Arbeiten nach Absprache
- kostenfreie Parkplätze
- eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Aufstiegs- und Karrierechancen

Ihre Bewerbung können Sie **bis spätestens 12.11.2023** über unser Online-Bewerberportal auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm oder in Papierform einreichen. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Bei fachlichen Fragen können Sie sich gerne an Herrn Tausend (Tel. 0731/7040-13100) wenden. Personalrechtliche Fragen beantwortet Ihnen Herr Bucher (Tel. 0731/7040-12100) vom Fachbereich Personal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!